



Brüssel, den 18.11.2019
C(2019) 8095 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.11.2019

**über die Annahme des Arbeitsprogramms 2020 für Informations- und
Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in
Drittländern**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.11.2019

über die Annahme des Arbeitsprogramms 2020 für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 erfolgt die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sowohl in direkter als auch in geteilter Verwaltung.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanzieren die Mitgliedstaaten Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Verwaltung.
- (3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 finanziert die Kommission Mehrländerprogramme oder auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung.
- (4) Um die Durchführung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sicherzustellen, ist eine Anpassung des Arbeitsprogramms notwendig, das Einzellandprogramme, Mehrländerprogramme und auf Initiative der Kommission durchgeführte Maßnahmen umfasst.
- (5) Für Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu erlassen, in dem detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt sind.
- (6) Für Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist es erforderlich, auf der Grundlage des Artikels 116 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Zahlung von Zinsen wegen verspäteter Zahlung vorzusehen.

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

- (7) Für die Zwecke der Durchführung von Mehrländerprogrammen und Maßnahmen auf Initiative der Kommission ist es mit Blick auf eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms angezeigt, Änderungen zuzulassen, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantziell gelten.
- (8) In dem Arbeitsprogramm sind gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 spezifische, zeitlich befristete Bestimmungen vorzusehen, mit denen auf eine schwerwiegende Störung des Marktes oder einen Verlust des Verbrauchervertrauens reagiert werden kann. Es ist daher notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, während des Jahres bei Bedarf eine zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorzunehmen.
- (9) Die Kommission hat die Gruppe für den zivilen Dialog zu Qualität und Werbung angehört und Beiträge interessierter Kreise erhalten.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm

Das in den Anhängen beschriebene Arbeitsprogramm für die Finanzierung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern für das Jahr 2020 wird angenommen.

Für die Mittel der Haushaltslinie 05 02 10 02 gilt dieses Arbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 2

Beitrag der Union zu Mehrländerprogrammen und zu Maßnahmen auf Initiative der Kommission

Der Höchstbeitrag der Union zur Durchführung von Mehrländerprogrammen und von Maßnahmen auf Initiative der Kommission für 2020 beläuft sich auf 100 900 000 EUR und wird aus den Mitteln der Haushaltslinie 05 02 10 02 des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

Artikel 3

Gesamtbetrag für Einzellandprogramme

Der Gesamtbetrag für die Finanzierung von Einzellandprogrammen für 2020 beläuft sich auf 100 000 000 EUR.

Artikel 4

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für Einzellandprogramme und Maßnahmen auf Initiative der Kommission, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht überschreiten, gelten für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 als nicht substanziell, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Brüssel, den 18.11.2019

*Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*